



dbb
beamtenbund
und tarifunion

Stellungnahme

des dbb beamtenbund und tarifunion

zum Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung und steuerlicher Entlastung der Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Familienentlastungsgesetz – FamEntlastG)

Berlin, 13. Juni 2018





Allgemein:

Um Familien zu stärken und zu entlasten, soll nach Referentenentwurf das Kindergeld um 10 Euro pro Monat und Kind (§ 66 EStG) ab 01.07.2019 erhöht werden. Dies entspricht einer Erhöhung des Kinderfreibetrages für jedes Elternteil auf 2.490 Euro (insgesamt 4.980 Euro bzw. auf 7.620 Euro mit Betreuungsfreibetrag). Da ab 2020 die volle Jahreswirkung der Kindergelderhöhung eintritt, wird der Kinderfreibetrag für jedes Elternteil auf 2.586 Euro (insgesamt 5.172 Euro bzw. 7.812 Euro) angehoben.

Nach Modellberechnungen würde eine Familie mit 60.000 Euro Bruttoeinkommen somit um ganze 21 Euro im Monat entlastet. Angesichts der gestiegenen Mieten – und ein Ende der Mietpreisspirale zumindest in Ballungsräumen ist nicht abzusehen – wäre eine kräftigere Kindergelderhöhung bzw. eine Erhöhung der Freibeträge angezeigt gewesen.

Insofern fällt auf, dass die Bundesregierung nur das Nötigste veranlasst, um die Bürger bzw. die Familien zu entlasten.

Andere Zielsetzungen, wie etwa das Erreichen der „schwarzen Null“ scheinen auch in dieser Legislaturperiode wichtiger zu sein, als wirkliche Entlastungen für Familien vorzunehmen. Damit wird erneut eine Chance verspielt, einen nachhaltigen Beitrag zur Stärkung der Binnenkonjunktur zu betreiben.

Denn auch die Erhöhung des Grundfreibetrags ist nicht dazu geeignet, die Preiserhöhungen auf dem Wohnungsmarkt zu kompensieren.

Auch die von der Bundesregierung zu einem späteren Zeitpunkt avisierte Einführung des Baukindergeldes geht an den Bedürfnissen vieler Familien vorbei. Sie kommt nämlich nur Familien zugute, die finanziell in der Lage sind zu bauen oder Wohneigentum zu erwerben. Die Familien, die durch das Baukindergeld erst in die Lage versetzt werden zu bauen, dürften klar in der Minderheit sein.

Hinzu kommt, dass Familien, die auf den Mietwohnungsmarkt angewiesen sind, höchstens in der Weise profitieren, in dem durch das vermehrte Bauen der Druck auf dem Markt für Mietwohnungen nachlassen könnte. Allerdings finanzieren sie das Baukindergeld für Familien, die bauen können mit. Diesen Familien wäre damit geholfen gewesen, das Kindergeld kräftiger zu erhöhen.



Im Einzelnen:

1. Änderung des Bundeskindergeldgesetzes/Erhöhung des Kindergeldes um 10 Euro pro Kind von 194 Euro auf 204 Euro ab 01.07.2019

Die Erhöhung des Kindergeldes wird grundsätzlich begrüßt, verliert jedoch aufgrund des geringen Betrages an Wirkung.

An dieser Stelle hätte die Bundesregierung ein mutigeres Zeichen setzen können.

Kindergeld und Kinderfreibetrag sind von staatlicher Seite aus eine Unterstützung für Familien, um den Grundbedarf der Kinder zu decken. Als oberstes Prinzip sollte gelten, dass alle Kinder in Deutschland gleich viel wert sind. Jedoch klafft die steuerliche Entlastung durch den Kinderfreibetrag im Spitzensteuersatz (42 % / 45 % von 7.620 Euro bzw. 7.812 Euro) und die Höhe des Kindergeldes von 204 Euro deutlich auseinander.

Um den Grundbedarf aller Kinder in gleicher Weise zu decken und einen Gleichklang herzustellen, ist daher eine spürbare Erhöhung des Kindergeldes erforderlich.

Leider fehlt auch gänzlich ein Instrumentarium zur weiteren Entlastung von einkommensschwachen Familien, insbesondere von Alleinerziehenden und kinderreichen Familien. Da die Armut von Familien in Deutschland nachweisbar zunimmt, kann – als eine Möglichkeit – der Kinderzuschlag nach § 6a BKGG erhöht werden, um gemeinsam mit dem Kindergeld den Mindestbedarf des sächlichen Existenzminimums zu decken. Ebenso könnte – als andere Möglichkeit – über eine unbürokratische, einkommensunabhängige Grundsicherung von Kindern diskutiert werden.

2. § 32 EStG: Erhöhung des Kinderfreibetrages von jetzt 7.428 Euro auf künftig 7.620 Euro (ab 01.01.2019) bzw. 7.812 Euro (ab 01.01.2020)

Im bestehenden System der einkommensteuerlichen Günstigerprüfung ist diese analoge Erhöhung eine logische Schlussfolgerung der Kindergelderhöhung. Die somit weiterhin gegebene, aus dem System der Progression zwar nachvollziehbare, aber nicht sachgerechte Besserstellung von Kindern in Familien mit höherem Einkommen wird dadurch noch verstärkt und ist zu kritisieren.

Ziel muss sein, eine einheitliche Kinderförderung zu etablieren.



3. § 32a EStG: Anhebung des Grundfreibetrages um 132 Euro von 9.000 Euro auf 9.132 Euro (ab 01.01.2019)/Verschiebung der Tarifeckwerte des Tarifs 2018 (ab 01.01.2019) um 1,84 Prozent

Die Anpassung erfolgte nach den Ausführungen im Entwurf, um das Existenzminimum sicherzustellen. Die vorgesehene Abmilderung der sog. kalten Progression ist aus Sicht des dbb sachgerecht, auch wenn die prognostizierte jahresdurchschnittliche Inflationsrate für 2019 von 1,84 Prozent übertroffen werden könnte. Schließlich lag die Inflation im Mai 2018 bei 2,2 Prozent. Durch eine weitere Anhebung hätten Familien, insbesondere auch einkommensschwache besser gefördert werden können.

4. § 33a EStG: Erhöhung des Höchstbetrages von 9.000 Euro auf 9.168 Euro (ab 01.01.2019) und auf 9.408 Euro (ab 01.01.2020):

Von der Anhebung des Höchstbetrages werden nur Besserverdiener profitieren können, da nur diese einen Unterhalt von monatlich 750 Euro für Unterhaltsberechtigte aufwenden können. Einseitige Verbesserungen sind sehr kritisch zu sehen, auch wenn sie in Bezug auf die Sicherung des Existenzminimums folgerichtig sind.

Aus gewerkschaftlicher Sicht bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück. Es handelt sich lediglich um die Umsetzung der steuerlich relevanten Punkte des Koalitionsvertrages.

Der dbb setzt sich darüber hinaus noch für folgende Punkte ein:

Ehegattensplitting/Steuerklasse III/V/Faktorverfahren

Im vorliegenden Referentenentwurf wurden keine Aussagen zu § 32a Absatz 5 EStG, zum Ehegattensplitting getroffen, obwohl sich das klassische Familienbild geändert hat. Das derzeitige Ehegattensplitting ist wegen seinem starken Fokus auf Ehen (und eingetragene Lebenspartnerschaften) zukünftig nicht mehr zeitgemäß.

Es sollte erwogen werden, wie man die Veränderungen der Lebenssituationen (etwa das Vorhandensein vieler Alleinerziehender mit Kindern) aufgreift und das derzeitige geltende System weiterentwickelt bzw. es durch ein kinderorientiertes Familiensplitting ersetzt. Dabei muss natürlich gewährleistet sein, dass diejenigen, die ihre Lebensplanung auf das geltende System abgestellt haben, „Bestandsschutz“ genießen.

Bezüglich der Wahlmöglichkeit zwischen Faktorverfahren und der Steuerklassenkombination 3 und 5 ist festzustellen, dass das Faktorverfahren noch nicht in der Weise angenommen wird, wie es aus Gleichstellungssicht wünschenswert wäre.



Hier sollte der Gesetzgeber Vorschläge machen, wie das Faktorverfahren attraktiver gestaltet werden kann.

Kinderbetreuungskosten

Zur Entlastung von Familien ist der volle Abzug von Kinderbetreuungskosten als Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben zu gewähren, da durch diese Aufwendungen ein nicht unerheblicher Teil des Familieneinkommens aufgebraucht wird und diese Aufwendungen eine zentrale Voraussetzung für die Erwerbstätigkeit von Eltern darstellt. Mindestens sind diese Kosten jedoch in voller Höhe als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Die derzeitige Lösung, dass nur ein Höchstbetrag als Sonderausgaben zu berücksichtigen ist, stellt keine ausreichende Unterstützung von berufstätigen Eltern dar. Dies ist auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels nicht mehr zeitgemäß.

Ausbildung der Kinder

Da sich die Ausbildungsphase von Kindern ebenfalls in einem Wandel befindet, ist die derzeitige Altersbezugsgrenze von 25 Jahren beim Kindergeld und beim Kinderfreibetrag als zu niedrig anzusehen und auf die Wiedereinführung der Altersgrenze von 27 Jahren hinzuwirken. Die Herabsetzung der Altersgrenze durch das Steueränderungsgesetz 2007 wurde u. a. damit begründet, dass Kinder, die nach dem Schulabschluss eine betriebliche Ausbildung durchlaufen oder ein dreijähriges Bachelor-Studium absolvieren, in der Regel bis zum 25. Lebensjahr die Ausbildung abgeschlossen haben.

Damit entfallen ausbildungsbedingte Unterhaltsaufwendungen der Eltern und auch der Grund für die Weitergewährung des Kindergeldes bzw. der Freibeträge nach § 32 Abs. 6 EStG. Die Annahme, dass sich Kinder nur in Einzelfällen über das 25. Lebensjahr hinaus in Ausbildung befinden, zeigt sich nach annähernd zehn Jahren seit Gesetzesänderung, als nicht zutreffend. Die Reform der schulischen Ausbildung bzw. Hochschulausbildung führt, entgegen der damaligen Zielsetzung, in der Praxis nicht zu einer Verkürzung der regelmäßigen Ausbildungszeiten. Dies hat zur Folge, dass die Kindesbedingte Minderung der Leistungsfähigkeit keine ausreichende Entlastung durch den Gesetzgeber erfährt.

Der Ausbildungsfreibetrag war jahrelang gerade für normalverdienende Familien und besonders für Alleinerziehende eine Erleichterung, die ein Studium der Kinder oft erst möglich machte. Die Bemühungen der Bundesregierung konzentrieren sich derzeit auf die Förderung von Familien mit kleinen Kindern. Die Unterstützung von Familien mit Kindern in Ausbildung ist zukunftsweisend und ebenso unterstützungswürdig.



Pflege

Die häusliche Pflege von Angehörigen wird bzw. ist für viele Familien eine enorme Belastung. Eine stationäre Pflege ist oftmals mangels Plätzen oder aus finanziellen Gründen nicht möglich. Angehörige, die für ihre pflegebedürftigen Angehörigen Sorge tragen, müssen daher stärker entlastet werden. Familien/Angehörige mit behinderten - insbesondere mehrfach behinderten oder chronisch kranken - Kindern und mit älteren, pflegebedürftigen Angehörigen kommen einer großen gesellschaftspolitischen Verantwortung nach, meistens ohne oder ausreichende, finanzielle Unterstützung. Daher sollte dringend der Pflegepauschbetrag angepasst und überarbeitet und der tatsächlichen Situation der Pflegenden angepasst werden.

Behindertenpauschbetrag

Dem Gesetzgeber hätte es bei der Erstellung dieses Referentenentwurfs auch gut angestanden, den seit 1975 nicht mehr angehobenen Behinderten-Pauschbetrag zu erhöhen. Dieser deckt vielfach nicht mehr die effektiven Aufwendungen der behinderten Menschen ab. Die Steuerpflichtigen sind deshalb oftmals gezwungen, die Aufwendungen einzeln nachzuweisen und unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung als außergewöhnliche Belastung geltend zu machen. Die Erhöhung des Behinderten-Pauschbetrags würde viele Steuerpflichtige entlasten und ihnen den Aufwand für das Sammeln von Belegen zum Nachweis ihrer Aufwendungen ersparen. Eine Erhöhung des Behinderten-Pauschbetrags würde insoweit zudem den überlasteten Finanzämtern zu Gute gekommen.